

RS Vwgh 1955/1/25 0010/52

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1955

Index

Gewerberecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §39 Abs1

Rechtssatz

Die Beschlagnahme von Verfallsgegenständen ist ihrem Zweck nach eine Inverwahrungnahme von Gegenständen, um gegebenenfalls deren Verfall zu sichern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1955:1952000010.X03

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at